

Satzung

Sterbekasse Stadt

ESSEN

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahme
- § 3 Beiträge
- § 4 Sterbegeld
- § 5 Ende der Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse, Wiederinkraftsetzung
- § 6 Wohnungsänderungen
- § 7 Änderungsvorbehalt
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung
- § 11 Vermögensanlage; Verwaltungskosten
- § 12 Rechnungslegung; Prüfung
- § 13 Überschüsse; Fehlbeträge
- § 14 Folgen der Auflösung

Anhang:

- Geschäftsplanmäßige Erklärungen
- Beschluss der Mitgliederversammlung
- Tarif Sterbekasse Stadt Essen:
 - A. Beiträge,
 - B. Sterbegelder

Satzung Sterbekasse Stadt ESSEN

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Sterbekasse Stadt Essen“ und hat den Sitz in Essen. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das im Tarif festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Essen.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen.
5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Kinder, deren Eltern beide Mitglieder der Kasse sind oder bis zu ihrem Tode waren und der Kasse bis zum 31.12.2006 gemeldet wurden, sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert.
3. Mit Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nach Maßgabe des Tarifs weitere Versicherungen abgeschlossen werden. Darüber hinaus sind Abschlüsse für begrenzte Zeiträume nach Maßgabe des Tarifs auch bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres möglich.
4. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
5. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Versicherungsschein, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des

ersten Monatsbeitrages. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder haben nach Absprache monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus die zu dem zzt. geltenden Tarif festgelegten Beiträge zu zahlen. Der Tarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Soweit die Beiträge nicht durch Gehaltsabzug eingezogen werden, sind sie im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

§ 4 Sterbegeld

1. Das Sterbegeld richtet sich nach dem zzt. gültigen Tarif. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Das Sterbegeld einer weiteren Versicherung wird nur gezahlt, wenn diese mindestens sechs Monate vor dem Tode abgeschlossen wurde. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
4. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrück-erstattung erfolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

- a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind. Die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsgesetzes müssen vorliegen
- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes müssen vorliegen.
4. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage der/des Versicherungsscheine(s) eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragsdauer von mindestens

3 Jahren	10 %	15 Jahren	25 %
5 Jahren	15 %	20 Jahren	40 %
10 Jahren	20 %	25 Jahren	75 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes. Reichsmark-Beiträge sind mit 10 % zu berechnen.

Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

§ 6 Wohnungsänderungen

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für Namensänderungen.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3) sowie die Beitragsrückvergütung (§ 5 Nr. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3.

§ 8 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus 2 und höchstens aus 6 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzender, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dessen Stellvertreter.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle hat hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der wählbaren Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitglieder-versammlung durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen, vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Nr. 2),
 - d) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung/eines Auslagenersatzes für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer (die Festsetzung wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.04.1994 auf den geschäftsführenden Vorstand delegiert, soweit sie im Rahmen der Verwaltungskostenhöchstsätze liegen),
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,
 - h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragungen (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenenthaltungen nicht berücksichtigt. Zu Beschlüssen über

Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

§ 11 Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 Prozent der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 Nr. 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrück-erstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 Nr. 3 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.
Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a Nr. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungs-

beschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an den Arbeiter Samariter Bund ausgekehrt.

Sterbekasse Stadt Essen

Neufassung aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.06.2016

Geschäftsplanmäßige Erklärung

Die Mitgliederversammlung hat am 30.06.2016 gem. § 13 (2) der Satzung beschlossen, bei allen in der Zeit vom 01. Januar 2017 – 31. Dezember 2021 eintretenden Sterbefällen von Mitgliedern zusätzlich zum satzungsmäßigen Sterbegeld einen Gewinnzuschlag von 15 % des Sterbegeldes (abgerundet auf volle 5,00 Euro) zu zahlen. Nach dem 31.12.2021 soll der Gewinnzuschlag weitergezahlt werden, falls es die versicherungsmathematische Prüfung zum 31.12.2020 erlaubt.

Geschäftsplanmäßige Erklärung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2016 wird bei allen in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 eintretenden Abgängen von Mitgliedern (durch Tod/Austritt/ Ausschluss) zusätzlich zu den Leistungen der Kasse als Beteiligung an den Bewertungsreserven ein Betrag von 0,27 % des jeweils aus dem Bestand abgehenden Sterbegeldes gewährt. Die benötigten Mittel werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen.

Bei Austritt bzw. Ausschluss wird diese Beteiligung nur für die Versicherungen gewährt, die mindestens drei Jahre bestanden haben.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Sterbekasse Stadt Essen beantragt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung für den folgenden technischen Geschäftsplan:

Ausscheideordnung:	Allgemeine Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1949/51 - Männer -
Rechnungszins:	1,75 % (1. Ordnung) 2,50 % (2. Ordnung)
Kostensatz:	25 % der Beiträge zuzüglich maximal 0,5 % der Kapitalanlagen als Vermögensverwaltungskosten

Die Satzungsänderungen sind auf den 01.01.2017 abgestellt (Auslaufen des bisherigen Gewinnzuschlages). Sie können jedoch auch vorzeitig in Kraft gesetzt werden. Sie treten mit dem Monat, der auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgt, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und können erst nach deren Genehmigung realisiert werden.

Essen, den 30.06.2016

Der Vorstand

Richter Döring Jansen

Die Geschäftsplanmäßige Erklärung wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Düsseldorf, den 22. Januar 2018
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag



**Tarif
Sterbekasse Stadt
Essen**

A. Beiträge

1. Grundversicherung (Eintritt bis 30 April 1967)

Eintritt bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres	0,20 €
vom Beginn des 26. bis zur Vollendung des 35. Lebensj.	0,28 €
vom Beginn des 36. bis zur Vollendung des 40. Lebensj.	0,36 €
vom Beginn des 41. bis zur Vollendung des 45. Lebensj.	0,43 €
vom Beginn des 46. bis zur Vollendung des 50. Lebensj.	0,56 €
vom Beginn des 51. bis zur Vollendung des 55. Lebensj.	0,66 €
vom Beginn des 56. bis zur Vollendung des 65. Lebensj.	0,82 €
vom Beginn des 66. Lebensjahres an	1,05 €

Für Mitglieder, die am 01. Juli 1935 der Kasse angehörten, gilt als Eintrittsalter das Alter am 01. Juli 1935.

Für Mitglieder, die vor dem 01. April 1962 in einem Alter vom Beginn des 51. bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten sind, beträgt der Beitrag 0,56 €.

2. Zusatzversicherung Abschluss bis 30.04.1967 0,51 €

3. Grund- und Zusatzversicherung

Eintritt	oder	Abschluss
vom 01.05.1967	bis 30.06.1981	0,51 €
vom 01.07.1981	bis 30.06.1991	0,64 €
vom 01.07.1991	bis 30.06.1996	0,72 €
vom 01.07.1996	bis 31.12.2001	0,82 €
vom 01.01.2002	bis 31.12.2006	0,95 €
vom 01.01.2007	bis 31.12.2011	1,10 €

vom 01.01.2012
ab 01.01.2017

bis 31.12.2016

1,30 €
1,50 €

4. Satzungsänderung, Tarifanhang zur Satzung, A. Beiträge Zusatz:

Mit der Einführung des Euros wurden insbesondere bei Mehrfachversicherungen summierte Beiträge umgerechnet. Diese Umrechnung ergibt aber andere Beträge als die Summation der umgerechneten Einzelbeiträge. Auch diese „abweichenden“ Beiträge gelten als korrekt entrichtete Beiträge für die entsprechenden Versicherungen.

B. Sterbegelder

1. Grundversicherung Eintritt bis 30.04.1967 470 €

2. Grund- und Zusatzversicherung

Eintritts- oder Abschlussalter	Zusatzversicherung	Grund- und Zusatzversicherung			
		vom 01.05.1967 bis 30.06.1986	vom 01.07.1986 bis 30.06.1996	vom 01.07.1996 bis 31.12.2016	ab 01.01.2017
vom Beginn des erstgenannten bis zur Vollendung des letztgenannten Lebensjahres	Abschluss bis 30.04.1967				
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 - 5	1.085,--	1.215,--	1.085,--	1.840,--	1.300,--
6 - 10	1.085,--	1.215,--	1.085,--	1.575,--	1.150,--
11 - 15	1.085,--	1.215,--	1.085,--	1.310,--	1.010,--
16 - 20	1.085,--	1.215,--	1.085,--	1.100,--	880,--
21 - 25	1.085,--	1.085,--	900,--	920,--	770,--
26 - 30	960,--	900,--	720,--	770,--	670,--
31 - 35	775,--	720,--	635,--	630,--	570,--
36 - 40	635,--	605,--	500,--	510,--	480,--
41 - 45	500,--	475,--	395,--	405,--	405,--
46 - 50	395,--	355,--	330,--	325,--	325,--
51 - 53	330,--	280,--	245,--	250,--	250,--
54 - 55	295,--	245,--	245,--	250,--	250,--
56	295,--		190,--	200,--	200,--
57 - 59	245,--		190,--	200,--	200,--
60 - 62	215,--		160,--*	170,--*	170,--*
63 - 65	170,--		130,--*	140,--*	140,--*
66 - 67	145,--			120,--**	120,--**
68 - 69	130,--			105,--**	105,--**
70 - 71	115,--			90,--**	90,--**
72 - 73	105,--			80,--**	80,--**
74 - 75	85,--			70,--**	70,--**
76 - 77	75,--				60,--**
78 - 79	60,--				50,--**
80	50,--				40,--**

* Nur für den Abschluss von Zusatzversicherungen

** Nur für den Abschluss von Zusatzversicherungen in der Zeit
vom 01.07.1996 bis zum 31.12.1997 und
vom 01.01.2007 bis zum 30.09.2007 und
vom 01.01.2017 bis zum 30.09.2017

Die Höchstversicherungssumme beträgt 7.669,-- Euro.

Das Sterbegeld für die beitragsfrei mitversicherten Kinder beträgt 150,-- Euro (durch
Satzung bis 31.12.2006 begrenzt).

Genehmigt gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der
Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die
Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der
Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Januar 2018
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

